



### 1. Kontext

Das Thema Zwangsheirat tauchte gegen Ende des 20. Jahrhunderts in der öffentlichen Debatte auf. Verschiedene tragische Ereignisse hatten dazu beigetragen. So hatte 1996 die Ermordung einer 19 Jahre alten, in der Schweiz lebenden Frau aus der Türkei, die Öffentlichkeit schockiert. Sie war von ihrem Vater getötet worden, da sie den Mann ablehnte, den sie auf Druck der Familie während den Ferien in der Türkei hatte heiraten müssen.<sup>1</sup>

Gewissen Autorinnen und Autoren<sup>2</sup> zufolge hatten auch die Anschläge vom 11. September 2001 dazu beigetragen, dass sich die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit verstärkt auf kulturelle oder religiöse Minderheiten und auf Themen wie Zwangsheirat konzentrierte. Obschon es internationale Abkommen (siehe Themenblatt 2) und gewisse nationale Gesetze gab, welche die Bestrafung dieser Praxis ermöglichten (vor allem durch die Unterdrückung jeglicher Form von Zwang), erliessen viele Staaten Anfang des 21. Jahrhunderts spezifische Gesetze. So wurde in Norwegen 2003 ein Gesetz verabschiedet, das eine Norm zum Verbot von Zwangsheiraten enthält. Dann folgten Österreich (2006), Grossbritannien, die Niederlande und Belgien (2007), Dänemark (2008), Deutschland (2011) und die Schweiz (2012).

In der Schweiz wurde die Debatte 2006 durch die Veröffentlichung einer Studie im Auftrag der Stiftung Surgir<sup>3</sup> angestossen. 2008 folgte eine Plakatkampagne in Städten der Westschweiz. Zudem hatten sich mindestens zwei weitere Nicht-Regierungsorganisationen seit 2001 ebenfalls mit dem Thema befasst: Zwangsheirat.ch, heute Fachstelle Zwangsheirat, stellte eine Dokumentation zusammen, organisierte Sensibilisierungs-Kampagnen und spezialisierte sich auf die Unterstützung und Beratung von Personen, die unter Zwang stehen, während TERRE DES FEMMES Schweiz vor allem in die politische Debatte investierte und Unterrichtsmaterialien entwickelte.

Nach verschiedenen parlamentarischen Vorstössen<sup>4</sup> unterstützte das Staatssekretariat für Migration SEM (damals Bundesamt für Migration) eine erste Runde von Pilotprojekten gegen Zwangsheirat (2009-2011). Um die Bekämpfung der Zwangsheirat zu verstärken, verabschiedete das Parlament 2012 ein entsprechendes Bundesgesetz. Das Gesetz trat am 1. Juli 2013 in Kraft (siehe Themenblatt 2).

Um die gesetzlichen Massnahmen durch konkrete Aktionen zu verstärken, lancierte der Bundesrat ein Bundesprogramm zur Bekämpfung von Zwangsheiraten.<sup>5</sup> Über einen Zeitraum von fünf Jahren (2013-2017) befassten sich die Projekte mit Vernetzung, Prävention, Begleitung und Beratung, Schutz und Weiterbildung. Der Bund stellte für das Programm zwei Millionen Franken bereit. Unterstützt vom Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) übernahm das SEM die Umsetzung des Programms.

---

<sup>1</sup> Berner Zeitung. «Im Gefängnis der Zwangsehe», 05.03.2005, S.39.

<sup>2</sup> Sabbe, Alexia et al. (2014). «Forced marriages: an analysis of legislation and political measures in Europe.» Crime Law and Social Change, 62: 171-189.

<sup>3</sup> Rivier, Constance et Tissot, Nadège (2006). La prévalence du mariage forcé en Suisse: rapport de l'enquête exploratoire. Lausanne : Fondation Surgir.

<sup>4</sup> Anfrage Nationalrat Boris Banga, 17.12.2004 (04.1181), Motion Ständerätin Trix Heberlein, 07.12.2006 (06.3658).

<sup>5</sup> EJPD (2012). Bericht des Bundesrates zuhanden den Eidgenössischen Räten in Erfüllung der Motion 09.4229 Andy Tschümperlin "Wirksame Hilfe für die Betroffenen bei Zwangsheirat" vom 11. Dezember 2009, am 1. Juni 2010 überwiesen sowie des Postulats 12.3304 Bea Heim "Prävention der Zwangsverheiratung" vom 16. März 2012, am 15. Juni 2012 überwiesen. Bern: Schweizerische Eidgenossenschaft. <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/integration/themen/zwangs-h/20120914-ber-br-zwangsheirat-d.pdf>, Seite eingesehen am 04.12.2017.



Während den zwei Phasen des Programms wurden insgesamt 36 Projekte aus verschiedenen Kantonen und Städten unterstützt; zu einem grossen Teil wurden die Projekte von öffentlichen Institutionen getragen. Aber auch NGO, die zum Teil landesweit aktiv sind, waren an dem Programm beteiligt.<sup>6</sup> Die Zusammenarbeit zwischen Institutionen der öffentlichen Hand und privaten Einrichtungen wurde von den Teilnehmenden begrüsst. Im Verlauf von zehn Jahren wurden damit in der Schweiz isolierte Initiativen zu einem weitgehend nationalen Netzwerk von Sensibilisierungsbemühungen und Unterstützungsmechanismen aufgebaut.

Im Oktober 2017 beschloss der Bundesrat, weiterhin die Betreuung von betroffenen Personen sicherzustellen, die Prävention zu verstärken und die Ausbildung von Fachpersonen zu fördern.<sup>7</sup> Aus diesem Grund unterstützt das SEM die Fachstelle Zwangsheirat<sup>8</sup> als Kompetenzzentrum des Bundes während vier Jahren mit insgesamt 800'000 Franken. Das Wissen und der Austausch auf Bundesebene werden weiterhin durch eine Stelle im Staatssekretariat für Migration gepflegt.

## 2. Definitionen und Quantifizierung

Wie in den Debatten, die in derselben Zeit im übrigen Europa stattfanden, brachte diejenige in der Schweiz zwei Probleme ans Licht, auf die im Folgenden näher eingegangen wird: Die Definition von Zwangsheirat und deren Quantifizierung.

### 2.1. Arrangierte Heirat, Zwangsheirat und Scheinehe

Bei der Diskussion des Phänomens fällt auf, dass die verwendeten Begriffe nicht einheitlich verwendet werden. In der Umgangssprache wird "arrangierte Heirat" oft als Synonym für "Zwangsheirat" gebraucht, wenn diese beiden Phänomene nicht einfach auf "Scheinehen" reduziert werden. Um aber effizient gegen Zwangsheiraten vorgehen zu können, ist es wichtig, die spezifischen Bedeutungen dieser Begriffe eindeutig voneinander zu unterscheiden.<sup>9</sup>

- **Arrangierte Heirat:** Die Wahl des Ehemanns oder der Ehefrau erfolgt durch Dritte, oft die Eltern. Braut und Bräutigam haben jedoch grundsätzlich die Möglichkeit, den Vorschlag abzulehnen. Die arrangierte Heirat ist für fast die Hälfte der Bevölkerung weltweit die häufigste Form der Eheschliessung.<sup>10</sup> Solange eine Person das Recht hat, Nein zu sagen, liegt kein Verstoß gegen die Menschenrechte vor.
- **Zwangsheirat:** Die künftige Ehefrau, der künftige Ehemann oder auch beide stehen unter Zwang, die Ehe einzugehen. Der familiäre und soziale Druck kann sich zum Zeitpunkt der Heirat zeigen oder auch später, wenn es darum geht, die Ehe aufrecht zu erhalten. Hier wird dann von einer Zwangsehe gesprochen. Der Druck kann verschiedene Formen annehmen: übermässige Kontrolle, Drohungen, emotionale Erpressung, physische Gewalt oder andere Formen erniedrigender Behandlung. Es kommt auch vor, dass eine Person eine Beziehung hat, die Partnerin oder den Partner aber nicht heiraten will. Muss sie dies aber unter Druck aus ihrem Umfeld dennoch tun, wird von einem Heiratszwang gesprochen, der ebenfalls in einer Zwangsheirat münden kann. Zwangsheiraten verletzen die Menschenrechte.

<sup>6</sup> <http://www.gegen-zwangsheirat.ch/aktivitaeten-des-bundes/bundesprogramm>, Seite eingesehen am 27.02.2017.

<sup>7</sup> EJPD (2017). Bundesprogramm Bekämpfung Zwangsheiraten 2013-2017. Bericht des Bundesrats. Bern: Schweizerische Eidgenossenschaft. <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/integration/themen/zwangsh/20171025-ber-br-zwangsheirat-d.pdf>, Seite eingesehen am 04.12.2017.

<sup>8</sup> <http://www.zwangsheirat.ch>, Seite eingesehen am 04.12.2017.

<sup>9</sup> Neubauer, Anna (2014). «Pour pouvoir lutter contre toute forme de contrainte.» Terra Cognita, 24: 86-89. [http://www.terra-cognita.ch/fileadmin/user\\_upload/terracognita/documents/terra\\_cognita\\_24\\_quadri.pdf](http://www.terra-cognita.ch/fileadmin/user_upload/terracognita/documents/terra_cognita_24_quadri.pdf), Seite eingesehen am 04.12.2017.

<sup>10</sup> Penn, Roger (2011). «Arranged Marriages in Western Europe. Media Representations and Social Reality.» Journal of Contemporary Family Studies, 42(5): 637-650.



- **Scheinehen:** Bei einer Scheinehe beschliessen zwei Personen zu heiraten, um die gesetzlichen Bestimmungen über Aufenthalt und Niederlassung zu umgehen, oft sind auch finanzielle Aspekte mit im Spiel. Das Paar tut, als ob es eine Ehe führen würde, die aber nur Schein ist. Scheinehen sind zwar illegal, verstossen aber nicht gegen die Menschenrechte.<sup>11</sup>

## 2.2. Unterscheidung von arrangierten Heiraten und Zwangsheiraten

Es ist schwierig, mit Sicherheit festzustellen, ob eine Person gegen ihren Willen heiraten musste, ausser in Fällen, in denen es Folgen physischer Gewalt gibt. "Gefühle von Angst und Furcht können jeden Widerstand gegen eine Ehe zerstören, die Betroffenen werden verwundbar und unfähig, aus der Verbindung zu fliehen".<sup>12</sup> Die Grenze zwischen arrangierten Heiraten und Zwangsheiraten wird rasch einmal verwischt, wenn emotionaler Druck ins Spiel kommt. Ausschlaggebend ist das subjektive Empfinden der betroffenen Person und nicht der Eindruck, den Aussenstehende haben mögen.

## 2.3. Drei Arten von Zwang

Das Bundessprogramm Bekämpfung Zwangsheirat hat die von Janine Dahinden und Anna Neubauer ausgearbeitete Definition übernommen, deren Studie in der Schweiz als Referenzwerk gilt.<sup>13</sup> Die Autorinnen nutzen eine viel breiter gefasste Definition als die allgemein anerkannte. Sie unterscheiden zwischen drei Situationstypen, in denen Personen mit Blick auf die Wahl ihres Partners, ihrer Partnerin aus ihrem Umfeld unter Druck und Zwang geraten können.

### Definition von Zwangsheirat

**Typ A:** Eine Person wird von einem oder mehreren Mitgliedern ihres Umfelds unter Druck gesetzt, eine Ehe einzugehen, die sie nicht will (eigentliche «Zwangsheirat»)

**Typ B:** Eine Person wird unter Druck gesetzt, eine Beziehung ihrer Wahl aufzugeben («Verbot zu lieben»).

**Typ C:** Nach einer freiwillig oder unfreiwillig erfolgten Heirat wird eine Person daran gehindert, sich scheiden zu lassen oder sich zu trennen. («Zwangsehe»).

Das verbindende und ausschlaggebende Element ist bei allen drei Situationen, dass Zwang/Druck erlitten wird.

<sup>11</sup> Der Begriff "Scheinehe" verweist hier auf eine Ehe, die von beiden Personen gewollt ist. Wird aber eine der beiden gezwungen, eine Verbindung einzugehen, die zum Ziel hat, der anderen eine Aufenthaltsbewilligung zu beschaffen, wird von einer Zwangsscheinehe gesprochen. Zwangsheiraten können auch eine migrationsstrategische Dimension haben (siehe Themenblatt 9), in den meisten Fällen ist die Absicht jedoch tatsächlich, eine eheliche Verbindung einzugehen, was sie von Scheinehen unterscheidet.

<sup>12</sup> Sabbe, Alexia et al., *ibid.*, S.173, freie Übersetzung.

<sup>13</sup> Neubauer, Anna und Dahinden, Janine (2012). «Zwangsheiraten» in der Schweiz: Ursachen, Formen, Ausmass. Bern: Bundesamt für Migration, S.23-24. <http://www.gegen-zwangsheirat.ch/aktivitaeten-des-bundes/studie>, Seite eingesehen am 04.12.2017.



### 2.4. Ehrverbrechen, häusliche Gewalt, Gewalt in der Familie

In gewisse Staaten (z.B. Norwegen, USA, Kanada) werden Zwangsheiraten als Ehrverbrechen thematisiert.<sup>14</sup> In der Schweiz wird die Zwangsheirat aber eher unter dem Gesichtspunkt der Menschenrechte und als eine spezifische Art der häuslichen Gewalt verstanden. In vielen Kantonen sind es die Dienststellen für die Gleichstellung von Mann und Frau oder jene, die sich mit häuslicher Gewalt befassen, die sich um die Sensibilisierung und die Unterstützungsmassnahmen im Fall von Zwangsheiraten kümmern. Die Fachstelle Zwangsheirat spricht in dem Zusammenhang von einer "verwandtschaftsbasierten Geschlechtergewalt".<sup>15</sup>

### 3. Ausmass des Phänomens und Profil der betroffenen Personen

Das Phänomen der erzwungenen Heiraten genau zu beziffern, ist unmöglich. Zwangsheirat ist manchmal ein verstecktes Phänomen, wenn Betroffene sich gegen die erzwungene Eheschliessung nicht zur Wehr setzen oder setzen können. Dazu kommt, dass sich erzwungene Heiraten und Ehen oft im intimen Familienkreis abspielen und erst erkannt werden können, wenn eine betroffene Person entscheidet, ausserhalb dieses Kreises darüber zu sprechen. Deshalb müssen Zahlen zum Ausmass des Phänomens immer mit Vorsicht interpretiert werden. Dennoch konnte aufgrund von Daten, die bei Fachpersonen (aus Bereichen/Institutionen wie Integration, Schulen, Polizei, Gesundheit, Gleichstellung, Bekämpfung von häuslicher Gewalt etc.) erhoben wurden, eine ungefähre Schätzung vorgenommen werden. Im Folgenden die wichtigsten Resultate für die Jahre 2009/2010.<sup>16</sup>

- Gegen 1400 Fälle in zwei Jahren: 348 des Typs A, 384 des Typs B und 659 des Typs C (fast die Hälfte aller Fälle).
- Alter: Die Mehrheit der betroffenen Personen waren zwischen 18 und 25 Jahren alt (63% in der Gruppe A, 60% in der Gruppe B, 28% in der Gruppe C).
- Gender: In der Mehrheit Frauen (87% in der Gruppe A, 93% in der Gruppe B, 92% in der Gruppe C).
- Herkunft: Betrachtet man alle drei Typen insgesamt, haben gemäss der Studie etwa 20% der von Zwangs situationen betroffenen Personen die Schweizer Staatsbürgerschaft (die Mehrheit davon durch Einbürgerung, es gibt aber auch Fälle von SchweizerInnen von Geburt an) und 80% sind Ausländerinnen oder Ausländer (vor allem aus dem Balkan, der Türkei und Sri Lanka). Mehr als ein Drittel der betroffenen Personen vom Typ A und fast die Hälfte der Betroffenen vom Typ B sind in der Schweiz geboren. Interessant ist, dass die Herkunft der betroffenen Personen vom Typ C breiter gestreut ist, zum Beispiel finden sich hier Personen, die aus Lateinamerika stammen.
- Ausbildung: In den Gruppen vom Typ A und B stehen die meisten der betroffenen Personen in einer Ausbildung oder arbeiten. Beim Typ C finden sich vor allem Frauen, die im Ausland geboren sind, die finanziell von ihren Ehemännern abhängig sind und sich in einer prekären Lage befinden, was ihre Aufenthaltsbewilligung angeht.

Im Rahmen des Bundesprogramms Bekämpfung Zwangsheiraten sind von Anfang 2015 bis zum 31. August 2017 insgesamt 905 Fälle gemeldet worden: davon gingen 169 Fallmeldungen durch Projektträgerschaften des Bundesprogramms und ihre Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartner ein; 736 Fälle hat die Fachstelle Zwangsheirat direkt registriert. Davon wurden im Jahr 2016 von den Projektträgerschaften 86 Fälle und von der Fachstelle Zwangsheirat 311 Fälle vermeldet (total 397 Fälle).<sup>17</sup>

<sup>14</sup> Norwegian Ministry of Children, Equality and Social Inclusion (2012). Action plan against forced marriage, female genital mutilation and severe restrictions on young people's freedom 2013-2016. Oslo: Norwegian Ministry of Children, Equality and Social Inclusion, p.11, [https://www.regjeringen.no/globalassets/upload/bld/ima/tvangsektekap/handlingsplan\\_2013\\_eng\\_web.pdf](https://www.regjeringen.no/globalassets/upload/bld/ima/tvangsektekap/handlingsplan_2013_eng_web.pdf), Seite eingesehen am 04.12.2017.

<sup>15</sup> In Englisch: «kin-based gender violence».

<sup>16</sup> Neubauer, Anna und Dahinden, Janine, ibd., S.33-66.

<sup>17</sup> EJPD (2017), ibd., S.16.



### 4. Kulturelle und religiöse Aspekte

Auch wenn die Statistiken aus der Schweiz zeigen, dass die Fälle von erzwungenen Heiraten fast immer Personen mit ausländischer Herkunft betreffen, kann man solche Heiraten nicht mit bestimmten Ländern oder einzelnen Kulturen in Verbindung setzen. Die britische Fachstelle gegen Zwangsheirat («Forced Marriage Unit», FMU), die wohl bis heute über die detailliertesten Statistiken verfügt, hat seit ihrer Gründung im Jahr 2005 Fälle behandelt, die einen Zusammenhang mit mehr als 90 Staaten aus Asien, dem Nahen Osten, Afrika, Europa und Nordamerika hatten. Das Phänomen kann auch nicht einer bestimmten Religion zugeschrieben werden.<sup>18</sup>

Dennoch hält sich die Tendenz, Zwangsheiraten mit Hinweisen auf andere Kulturen oder Traditionen zu erklären, in der öffentlichen Debatte hartnäckig. In einem solchen Diskurs wird davon ausgegangen, dass die Gleichstellung von Frau und Mann, die Freiheit und Stärkung der Rolle der Frau in der Mehrheitsgesellschaft heute zum Alltag gehört, während eingewanderte Frauen unter Zwang und Druck ihrer Kultur oder Religion stehen.<sup>19</sup> In der Wirklichkeit sind die Ursachen für Zwangsheiraten jedoch viel komplexer.

### 5. Schlussfolgerungen

Zwangsheirat entwickelte sich im Verlauf von wenigen Jahren zu einem sozialen und politischen Thema. Wie andere Staaten suchte auch die Schweiz einen Mittelweg zwischen dem Schutzbedürfnis (von Opfern und potenziellen Opfern) und der Notwendigkeit der Verfolgung (von Urheberinnen und Urhebern des Verbrechens).

Oft brauchen solche Themen Zeit, wie das Beispiel der häuslichen Gewalt zeigt: Sie galt in der Schweiz lange als Thema, das allein die Privatsphäre betreffe, bevor sie nach vielen Jahren als Offizialdelikt anerkannt und schliesslich als solches in der Gesetzgebung festgeschrieben wurde. Danach brauchte es nochmals eine gewisse Zeit, bevor die rechtlichen Möglichkeiten tatsächlich angewendet wurden. In der gleichen Zeit wurden Betreuungsfachleute ausgebildet und die Sensibilisierung für das Thema nimmt bis heute laufend zu, in Schulen und Spitälern bis hin zu Polizeistellen. Es ist wahrscheinlich ein ähnlicher Prozess, den das Thema Zwangsheirat zurzeit durchläuft.

*SEM, Bundesprogramm Bekämpfung Zwangsheiraten, 2018  
Redaktion, Ariane Gigon, lic. phil. I, Journalistin BR*



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

<sup>18</sup> Foreign and Commonwealth Office (2016). Forced Marriage Unit Statistics 2015. London: Foreign and Commonwealth Office, p.4. [https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment\\_data/file/505827/Forced\\_Marriage\\_Unit\\_statistics\\_2015.pdf](https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/505827/Forced_Marriage_Unit_statistics_2015.pdf), Seite eingesehen am 04.12.2017.

<sup>19</sup> Neubauer, Anna und Dahinden, Janine, ibd., S.20.